

Artikel 28

Die Aufgaben des Rates bestehen in folgendem:

- a) die Beschlüsse und Richtlinien der Gesundheitsversammlung zu realisieren;
- b) als Vollzugsorgan der Gesundheitsversammlung tätig zu sein;
- c) alle anderen ihm von der Gesundheitsversammlung übertragenen Aufgaben durchzuführen;
- d) die Gesundheitsversammlung in denjenigen Fragen, die ihm von dieser übertragen worden sind, sowie in Angelegenheiten, die der Organisation durch Konventionen, Abkommen und Regelungen übertragen worden sind, zu beraten;
- e) die Gesundheitsversammlung von sich aus zu beraten und ihr Vorschläge zu unterbreiten;
- f) die Tagesordnung für die Tagungen der Gesundheitsversammlung aufzustellen;
- g) der Gesundheitsversammlung ein allgemeines Arbeitsprogramm für einen bestimmten Zeitraum zur Behandlung und Billigung vorzulegen;
- h) alle in seine Zuständigkeit fallenden Fragen zu prüfen;
- i) Sofortmaßnahmen innerhalb des Aufgabenbereiches und entsprechend den finanziellen Mitteln der Organisation zu ergreifen, um Ereignissen, die ein sofortiges Handeln erfordern, zu begegnen. Insbesondere kann der Rat den Generaldirektor ermächtigen, die zur Bekämpfung von Seuchen erforderlichen Schritte zu unternehmen, ferner sich an der Organisation von medizinischen Hilfsmaßnahmen für die Opfer von Katastrophen zu beteiligen sowie Forschungen und Untersuchungen anzustellen, auf deren Dringlichkeit der Rat von einem Mitgliedstaat oder dem Generaldirektor hingewiesen wird.

Artikel 29

Der Rat übt im Namen der gesamten Gesundheitsversammlung die Befugnisse aus, die ihm von diesem Gremium übertragen werden.

KAPITEL VII

Das Sekretariat

Artikel 30

Das Sekretariat besteht aus dem Generaldirektor und dem für die Organisation erforderlichen Fach- und Verwaltungspersonal.

Artikel 31

** Der Generaldirektor wird nach Nominierung durch den Rat von der Gesundheitsversammlung zu von ihr festzulegenden Bedingungen ernannt. Der Generaldirektor, der dem Rat untersteht, ist der höchste Fach- und Verwaltungsbeamte der Organisation.

Artikel 32

Der Generaldirektor ist ex officio Sekretär der Gesundheitsversammlung, des Rates sowie aller Kommissionen und Ausschüsse der Organisation und der von ihr einberufenen Konferenzen. Er kann diese Funktionen delegieren.

Artikel 33

Der Generaldirektor oder sein Vertreter kann durch Übereinkommen mit den Mitgliedstaaten ein Verfahren festlegen,

das es ihm erlaubt, zur Erfüllung seiner Aufgaben mit den verschiedenen Regierungsbehörden, insbesondere mit den Gesundheitsbehörden sowie staatlichen und nichtstaatlichen nationalen Gesundheitsorganisationen, unmittelbar in Verbindung zu treten. Ebenso kann er direkte Beziehungen zu internationalen Organisationen aufnehmen, deren Tätigkeit in den Zuständigkeitsbereich der Organisation fällt. Er hält die regionalen Büros über alle ihre jeweiligen Gebiete betreffenden Angelegenheiten auf dem laufenden.

Artikel 34

Der Generaldirektor stellt die Finanzberichte und Haushaltsvoranschläge der Organisation auf und unterbreitet sie jährlich dem Rat.

Artikel 35

Der Generaldirektor beruft das Personal des Sekretariats nach den von der Gesundheitsversammlung festgelegten Personalbestimmungen. Oberster Grundsatz bei der Einstellung des Personals muß es sein, die Leistungsfähigkeit, die Integrität und den international repräsentativen Charakter des Sekretariats in höchstem Maße zu gewährleisten. Es ist auch gebührend zu berücksichtigen, daß die Auswahl des Personals auf möglichst breiter geographischer Grundlage erfolgt.

Artikel 36

Die Arbeitsbedingungen des Personals der Organisation sollen soweit wie möglich denjenigen anderer Organisationen der Vereinten Nationen entsprechen.

Artikel 37

In Ausübung ihrer Funktionen werden der Generaldirektor und das Personal keine Anweisungen von irgendeiner Regierung oder anderen Behörde außerhalb der Organisation einholen oder entgegennehmen.

Sie unterlassen jede Handlung, die ihre Stellung als internationale Beamte beeinträchtigen könnte. Jeder Mitgliedstaat der Organisation verpflichtet sich seinerseits, den ausschließlich internationalen Charakter der Stellung des Generaldirektors und des Personals zu achten und jeden Versuch der Beeinflussung zu unterlassen.

KAPITEL VIII

Ausschüsse

Artikel 38

Der Rat bildet auf Weisung der Gesundheitsversammlung Ausschüsse. Er kann auch von sich aus oder auf Vorschlag des Generaldirektors andere Ausschüsse bilden, die im Rahmen der Zuständigkeit der Organisation wünschenswert und zweckmäßig erscheinen.

Artikel 39

Der Rat prüft von Zeit zu Zeit, auf jeden Fall einmal jährlich, ob es notwendig ist, daß die Ausschüsse ihre Tätigkeit fortsetzen.

Artikel 40

Der Rat kann für die Bildung von gemeinsamen oder gemischten Ausschüssen mit anderen Organisationen oder für die Teilnahme der Organisation an diesen Sorge tragen, ebenso wie für die Vertretung der Organisation in den von diesen Organisationen gebildeten Ausschüssen.